



St. Gallen, 6. Februar 2014

Einrichtung eines Zentrums zur Unterbringung Asylsuchender in der ehemaligen Kaserne von Losone/TI

Urteil A-6258/2013 vom 28. Januar 2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat entschieden, dass die Anzeige durch den Bund über eine provisorische Umnutzung zu einem Zentrum zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre keinen Entscheid darstellt, der vor einer Bundes- oder kantonalen Behörde anfechtbar ist. Das BVGer hat zudem festgehalten, dass die Eröffnung der Konsultation, die der Anzeige voranzugehen hat, umso weniger ein anfechtbarer Entscheid ist. Mangels anfechtbarem Entscheid kann allfälligen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung erteilt werden, weil diese den Schutz vor der Vollstreckung des Entscheids zur Folge hätte.

Im Nachgang zu einer Fernsehsendung vom 7. Oktober 2013, in der über die Eröffnung der Konsultation des Kantons und der Standortgemeinde nach Art. 26a AsylG zu einer allfälligen provisorischen Nutzungsänderung der ehemaligen Kaserne von Losone/TI berichtet wurde, haben vier Bürger von Losone/TI mit Eingaben vom 4. und 7. November 2013 beim BVGer Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführenden verlangen die Parteistellung im Verfahren und rügen die Verletzung verschiedener Bestimmungen des Bundesrechts und einen Ermessensmissbrauch.

Das BVGer hat die Beschwerden für unzulässig erklärt, da sich herausstellte, dass diese sich gegen die Mitteilung der Eröffnung der Konsultation des Kantons und der Standortgemeinde über die mögliche Nutzungsänderung zu einem Zentrum zur Unterbringung Asylsuchender für maximal drei Jahre im Sinne von Art. 26a Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) richteten.

Das BVGer prüfte weiter, ob die Anzeige durch den Bund über die Eröffnung eines Unterbringungscenters gemäss Art. 26a Abs. 3 AsylG eine anfechtbare Verfügung nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) darstellen kann und stellte fest, dass das Bundesrecht nirgends ein Verwaltungsverfahren vorsieht, das zu einem anfechtbaren Entscheid führt. Es bestehen daher keine Rechtsmittel gegen die Eröffnung eines provisorischen und auf drei Jahre befristeten Asylcenters im Sinne von Art. 26a AsylG. Aufgrund fehlender anfechtbarer Entscheide kann allfälligen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung erteilt werden, da diese den Schutz vor Vollstreckung einer Verfügung während des Beschwerdeverfahrens zur Folge hätte.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.